

Mietzinsdepot/-garantie

M.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe leistet in der Regel keine Mietzinsdepots. Grundsätzlich sollte der Vermieterin oder dem Vermieter eine Kostengutsprache für den Mietzins oder eine bargeldlose Garantie über eine Garantiegesellschaft genügen.

Vorgehen

In Ausnahmefällen kann gemäss der geltenden SKOS-Richtlinien eine Mietzinskaution oder die Jahresprämie für eine bargeldlose Garantie bei einer Garantiegesellschaft übernommen werden. Dies zum Beispiel, wenn die unterstützte Person in eine günstigere Wohnung umzieht. Der Betrag gilt dann als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten.

Die regionalen Sozialdienste müssen die Rückerstattung der Mietkaution sicherstellen (SKOS-Richtlinie B.3).

Praxisgemäss erfolgt dies auf dem Weg, dass das Konto auf welches die Kautions einbezahlt wird, auf den Namen des regionalen Sozialdienstes lautet. Die unterstützte Person hat dann kein Anrecht darauf, bei einem Auszug aus der Wohnung die frei werdende Kautions anderweitig zu verwenden, weil diese Leistung zweckgebunden und rückerstattungspflichtig ist.

Bemerkungen

Als Alternative zum klassischen Mietzinsdepot bei einer Bank gibt es auch sogenannte bargeldlose Garantien über Garantiegesellschaften.

Statt beim Vermieter ein Mietzinsdepot zu hinterlegen, können Mieter durch eine jährliche Prämienzahlung an eine Garantiegesellschaft das Depot sicherstellen. Die entsprechende Gesellschaft garantiert somit für die Mietzins-Sicherheit. Die Garantie wird unwiderruflich zugunsten des Vermieters/Verwalters ausgestellt.

Weitere Infos erhalten sie unter:

<http://www.swisscaution.ch>

<http://www.helvetica-garantie.ch>

Die Jahresprämie für eine bargeldlose Garantie ist nicht im Grundbedarf enthalten und daher von der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistung zu übernehmen.

Grundlagen

- Obligationenrecht (OR), SR 220, Art. 257e
- SKOS-Richtlinien B.3